

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Dienstag, dem 17.06.2025, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 10.06.2025.2025 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Oskar Schmit, BEd, MEd, welcher auch den Vorsitz führt;
Vzbgm. Erich Zeiler,
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Reinhard Schweiger, Hubert Meißl Ing. Markus Schwarz, Werner Haas,
sowie die Gemeinderäte Manuel Macher, Alexander Schmidt, Birgit Holzer, Ing. Rupert Klinghofer, Rainer Panholzer, Stephan Hackl, Raffael Mayer, Josef Wasinger, Mag. Herwig Ruf, Thomas Taschauer und DIⁱⁿ. Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: GGR Markus Hemerka

Schriftführerin: AL Adela König und Jasmina Ferhatbegovic, MBA

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Genehmigung Kreditvertrag (Abwasserbeseitigung 1990-2025)
3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses
4. Nutzungsvertrag Wetterstation für Gemeindezentrum Ladendorf
5. Zustimmung Satzungsänderung per 01.01.2026 Gemeindeabwasserverband Taschlbach
6. Grundtausch/Grundverkauf zw. MG Ladendorf-Meißl-Huber-Mantler-Nißler in der KG Grafensulz
7. Antrag um Bewilligung über Änderung der Grundstücksgrenzen Grd.St.Nr. 209 KG Grafensulz - Dr. Schröder
8. Grundsatzbeschluss – Pacht Verkehrsflächen
9. Pachtvertrag Grd.St.Nr. 1394 KG Ladendorf – Grafl Markus
10. Sanierung Güterweg Parz. 3016+3192 – Friedenskreuz
11. Durchführung der Sanierungsarbeiten Arztpraxis lt. GR-Beschluss vom 13.07.2023
12. Ansuchen Ökoförderung
 - a) Feilhammer Helene
 - b) Milenkovic Sava
 - c) Schöber Josef
 - d) Mag. Ruf Herwig
13. Änderung der Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN – Verfahren, Punkt 5.
14. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 25.08.2022 - Energieeinsparung im öffentlichen Bereich
15. Grundsatzbeschluss – Regionales Wertstoffzentrum
16. Gebührenanpassung Hallenbad und Sauna
17. Beschlussfassung der Verordnung der Verkehrsbeschränkung in der KG Grafensulz
18. Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung der Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
19. Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes f. Aufschließungsabgabe
20. Übernahme einer Haftung für Regionalentwicklungsverein Leiser Berge

In nicht öffentlicher Sitzung:

21. Personalakt 4098
22. Personalakt 4094
23. Personalakt 4112
24. Personalakt 4113
25. Schriftliche Optionserklärung
 - a) Personalakt 4039
 - b) Personalakt 4094
 - c) Personalakt 4097
 - d) Personalakt 4099
26. Bestellung Kassenverwalter-Stellvertreter
27. Personaleinsatz Gemeinderäte im ASZ

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, aufgrund der für die Gebührenerhöhung noch erforderlichen Berechnungen durch Team Kernstock GesmbH, den Pkt. 18 „Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung der Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)“ von der Tagesordnung zu nehmen.

GRⁱⁿ DIⁱⁿ. Weinwurm stellt den Antrag, den Pkt. 14 „Aufhebung des GR-Beschlusses vom 25.08.2022 - Energieeinsparung im öffentlichen Bereich“ mit einer Neufassung zu erweitern.

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Somit verringert sich die Zahl der Tagesordnung ab TOP 19 um je eine Zahl (TOP 19 wird TOP 18 usw.).

Zu 1: Sachverhalt:

Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 28.04.2025 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird anschließend unterfertigt.

GGR Markus Hemerka betritt um 18:04 Uhr den Sitzungssaal

Zu 2: Sachverhalt:

Für die Finanzierung des Vorhabens Abwasserbeseitigung (1990 bis 2025) ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 591.600,00 erforderlich.

Es wurden die Bankinstitute Erste Bank Mistelbach, Raiffeisenkasse Ernstbrunn, Volksbank Mistelbach, Raiffeisenbank im Weinviertel und UniCredit zur Angebotslegung eingeladen.

Fristgerecht vorgelegt wurden Angebote von der Raiffeisenkassa Ernstbrunn, Raiffeisenbank im Weinviertel und Volksbank Mistelbach.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 17.04.2025 in der Gemeindevorstandssitzung.

Die Angebote wurden dem Gemeinderat der MG Ladendorf zur Kenntnis und Prüfung vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Darlehensaufnahme bei der Volksbank Mistelbach, mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Fixzins (Sollzinssatz: 3,2000% p.a., Ratenperiode: halbjährlich, Erste Rate am 01.03.2026) zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters auf die Genehmigung der Darlehensaufnahme wird mit 16 Fürstimmen und 3 Stimmenthaltung (GGR Markus Hemerka, GR DI Michaela Weinwurm, GR Thomas Taschauer) stattgegeben.

Zu 3: Sachverhalt:
Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verliest das Protokoll über die angesagte Gebarungsprüfung vom 12.06.2025.

Zu 4: Sachverhalt:
In der GR-Sitzung am 11.03.2025 wurde der Beschluss gefasst, den Nutzungsvertrag abgeschlossen zwischen Hutchison Drei Austria GmbH und der MG Ladendorf für eine Gratis Wetterstation zur Messung, Erfassung und Auswertung von meteorologischen Daten anzunehmen und zu unterfertigen. Dieser Nutzungsvertrag wurde durch eine Präambel (Leasingverhältnis mit Kommunalleasing GmbH) sowie einen weiteren Vertragspunkt (Montage der Wetterstation durch die Marktgemeinde Ladendorf als Nutzungsgeber) ergänzt und ist nun anzunehmen und zu unterfertigen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Nutzungsvertrag abgeschlossen zwischen Hutchison Drei Austria GmbH und der Marktgemeinde Ladendorf samt den Vertragsergänzungen betreffend die Gratis Wetterstation anzunehmen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 5: Sachverhalt:
Die Anpassung der Verbandssatzung des Gemeindeabwasserverband Taschlbach wurde für erforderlich erachtet, da sich im Zuge einer Überprüfung des Kostenaufteilungsschlüssels Abänderungen bzw. Verschiebungen ergeben haben, die in der Verbandssatzung (Kostenaufteilung) zu berücksichtigen sind.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Satzungsänderung des Abwasserverbandes Taschlbach per 01.01.2026 durch Zustimmungserklärung anzunehmen und zu unterfertigen. Abgeändert wird ausschließlich der Kostenaufteilungsschlüssel (§ 10 Abs. 3) der Verbandssatzung per 01.01.2026. Alle anderen Paragraphen der Verbandssatzung des Gemeindeabwasserverband Taschlbach bleiben unverändert und inhaltlich aufrecht. Der abgeänderte Kostenaufteilungsschlüssel ist bereits in der Satzung eingearbeitet. Die Änderungen sind in roter Schrift der Beilage A dargestellt.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 6: Sachverhalt:
Es liegt ein Ansuchen auf Umwidmung der Parzelle 329 in der KG Grafensulz von Grünland auf Bauland-Agrar von Herrn OV Gerhard Meißl vor. Diesbezüglich erforderliche Unterlagen sollen vom Raumplanungsbüro RaumRegionMensch ZT GmbH für die nächste GR-Sitzung aufbereitet werden.

Bei der Grenzbegehung am 16.04.2025 in der KG Grafensulz GZ 20205A/25 wurde festgehalten, dass das Grundstück Nr. 261/2 sowie der vermessene Teil von Nr. 257 – unmittelbar vor dem Grundstück mit dem Haus Grafensulz 75 mit der Nr. 259 liegend – in das Eigentum von Herrn Walter Huber übergeben soll. Ein Kaufansuchen von Hrn. Huber liegt vor. Der Kaufpreis für das zum Kauf gewünschte Teilstück (14m²) des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 257 (öffentliches Gut) und des im Eigentum der FF-Grafensulz befindenden Grundstückes Nr. 261/2 (18m²) liegt unter der Wertgrenze. Somit ist es nicht erforderlich einen Kaufvertrag aufsetzen zu lassen. Die Widmung „Öffentliches Gut“ ist zu entwidmen. Die von Hrn. Huber neu erworbenen 32m² Grund sind mit seinem Grundstück Nr. 259 zu vereinigen. Hierbei wird die Ergänzungsabgabe an die MG Ladendorf zu entrichten.

Weiters findet ein flächengleicher Grundstückstausch zwischen der MG Ladendorf und den Eigentümern Erwin Nibler, Ilse und Gerhard Meißl, Eva Maria und Klaus Mantler statt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde GZ 20205A/25 vom 26.05.2025 anzunehmen und die Durchführung zu veranlassen, sowie den Grundstücksverkauf abzuwickeln.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 7: Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 05.11.2024 wurde der Beschluss gefasst, ein Teilstück des Grundstückes Nr. 194 in der KG Grafensulz in einem Ausmaß von ca. 40m² an Herrn Dr. Klaus Schröder zu verkaufen. Lt. Teilungsplan GZ 14827/2025/TP des DI Erwin Lebloch, GFN 730/2025/06 vom 06.03.2025 stellte sich heraus, dass die tatsächliche Größe des Teilstückes 53m² beträgt. Dieses Teilstück befindet sich vor seiner Liegenschaft Grd.St.Nr. 209 in der KG Grafensulz. Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes und der Vergebücherung trägt der Käufer. Dazu ist nun die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 14827/2025/TP des DI Erwin Lebloch, GFN 730/2025/06, anzunehmen und die Beurkundung gemäß §13 Liegteilg. zu unterfertigen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 14827/2025/TP des DI Erwin Lebloch, GFN 730/2025/06, anzunehmen und die Beurkundung gemäß §13 Liegteilg. zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 8: Sachverhalt:

GGR Reinhard Schweiger berichtet, dass es im Zuge von Nachvermessungen immer wieder vorkommt, dass über viele Jahre Anrainer unbewusst öffentlichen Grund beanspruchen. Um diese Mängel zu beseitigen, werden, so keine Notwendigkeit für den Besitz durch die Gemeinde besteht, diese Flächen den Anrainern zum Kauf angeboten. In einigen Fällen würde jedoch dies zu einer unverhältnismäßig hohen Ergänzungsabgabe führen und eine Pacht als Grünland zweckmäßiger erscheinen.

Für solche Flächen stellt die ÖVP-Fraktion den Antrag, eine jährliche Pacht von derzeit € 2,00 pro m² den Interessenten unbefristet, mit jährlichem Kündigungsrecht, anzubieten.

Gleichzeitig wird ersucht, die bereits bestehenden, ähnlich gelagerten Pachtverträge per 01.01.2026 auf diese Konditionen abzuändern. Der Mindestpachtzins pro Jahr soll € 10,00 betragen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschlusses fassen:

Für gemeindeeigene Flächen, welche verpachtet werden können, beträgt die jährliche Pacht € 2,00 pro m² und wird den Interessenten unbefristet, mit jährlichem Kündigungsrecht, angeboten. Die bereits bestehenden, ähnlich gelagerten Pachtverträge per 01.01.2026 sind auf diese Konditionen abzuändern. Der Mindestpachtzins pro Jahr soll € 10,00 betragen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Sachverhalt:

Es liegt ein Ansuchen zur Errichtung eines Parkplatzes auf einem Teil des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 840/2 in der KG Ladendorf, in einem Flächenausmaß von ca. 34m² von Herrn Markus Grafl, 2126 Ladendorf, Kapellenstraße 36, vor. Herr Grafl wäre auch an einem Kauf des Teilgrundstückes interessiert. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Baum, welcher bei der Errichtung eines Parkplatzes weiterhin bestehen bleiben wird. Der Parkplatz soll mit Rasengittersteinen verlegt werden, welche bei einer Auflösung des Parkplatzes wieder zu entfernen sind. In diesem Fall ist der Urzustand (Grasfläche) wieder herzustellen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ansuchen zur Errichtung eines Parkplatzes auf einem Teil des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 840/2 in der KG Ladendorf zu genehmigen. Ein Pachtvertrag mit den oben angeführten Bedingungen ist aufzusetzen und in die nächste Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufzunehmen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 10: Sachverhalt:

Für die Straßensanierung des Güterweges Johann Schuster Weg, Friedenskreuz in der KG Ladendorf liegen folgende Angebote vor:

Pittel+Brausewetter GesmbH	Angebot Nr. 25500-0026Co-002 vom 20.05.2025	€ 54.759,67
Leyrer + Graf BaugesmbH	Angebot Nr. 25-001185 vom 30.04.2025	€ 57.974,58
Leithäusl GesmbH	Angebot Nr. 2025-0947 vom 29.04.2025	€ 59.778,77

Mit einer 40%igen Förderung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, darf gerechnet werden.

GGR Werner Haas verlässt um 18:37 Uhr den Sitzungssaal

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot Nr. 25500-0026Co-002 vom 20.05.2025 von Pittel+Brausewetter GesmbH in Höhe von € 54.759,67 Brutto anzunehmen und die Firma mit den Straßensanierungsarbeiten zu beauftragen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

GGR Werner Haas tritt um 18:39 Uhr den Sitzungssaal

Zu 11: Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 13.07.2023 wurde der Beschluss gefasst, zur Sanierung der Arztpraxis in der Lindenallee 2 in der KG Ladendorf, die Fa. Elektro Schmitzer in 2116 Nodendorf mit der Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten, die Fa. Fiedler aus 2130 Ebendorf mit der Durchführung der Malerarbeiten und die Fa. Hammerbacher aus 2193 Wilfersdorf mit der Durchführung der Bodenlegerarbeiten zu beauftragen. Auf Wunsch von Hrn. Dr. Christian Balazs wurde das damalige Sanierungsvorhaben gestoppt, aus dem Grund, dass die Arztpraxis ganzjährig geöffnet bleibt. Anfang des Jahres 2025 wurde nun der Wunsch geäußert, die Arztpraxis möge im September 2025 innerhalb von drei Wochen, während der Urlaubszeit des Arztes und geschlossener Arztpraxis, durchgeführt werden. Somit wurde das Sanierungskonzept erneut aufgegriffen und folgende Angebote zu den gewünschten Sanierungsarbeiten eingeholt:

Elektroinstallationen: Elektro Schmitzer	Angebot Nr. AN2025/0007 vom 04.02.2025	€ 9.822,00
Malerarbeiten: Klaus Fiedler GesmbH	Angebot vom 11.02.2025	€ 6.905,62
Bodenlegerarbeiten: Leopold Hammerbacher GmbH	Angebot vom 03.02.2025	€ 25.446,31
Klimatisierung: Philip Bolf	Angebot Nr. AN2025021 vom 08.03.2025	€ 5.273,28
und Winter Transmission of cool and heat e.U.	Angebot AN-62 v. 03.03.2025	€ 5.809,25
Tischlerarbeiten: Raiffeisen-Lagerhaus Weinviertel Ost eGen		€ 8.676,10

Am 25.03.2025 fand eine Besprechung statt, in welcher ein Zeitplan betreffend der durchzuführenden Arbeiten erstellt und vereinbart wurde. Anwesend bei dieser Besprechung waren: Hr. Bürgermeister, Hr. Vizebürgermeister, Hr. GGR Schweiger, Hr. Dr. Balazs und Gattin und die Inhaber der Firmen der Best-/Billigstbiestern.

Der Bürgermeister berichtet, dass Hr. Dr. Balazs die Sanierung erneut stoppen möchte, da die Arztpraxis nicht drei Wochen geschlossen werden kann. Allerdings sind die Firmen (die Bestbieter) bereits mündlich beauftragt. Ebenso wurde eine Urlaubssperre für die Bauhofmitarbeiter, für den in der Besprechung am 25.03.2025 vereinbarten Zeitplan, verhängt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Sanierung der Arztpraxis, wie in der Niederschrift der Besprechung am 25.03.2025 angeführt, in der Zeit vom 28.08.-23.09.2025 durchzuführen und folgende Angebote anzunehmen und die Firmen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen:

Elektroinstallationen: Elektro Schmitzer Angebot Nr. AN2025/0007 vom 04.02.2025 € 9.822,00
Malerarbeiten: Klaus Fiedler GesmbH Angebot vom 11.02.2025 € 6.905,62
Bodenlegerarbeiten: Leopold Hammerbacher GmbH Angebot vom 03.02.2025 € 25.446,31
Klimatisierung: Philip Bolf Angebot Nr. AN2025021 vom 08.03.2025 € 5.273,28
Nach der Sanierung soll eine Neuberechnung des Mietzinses erfolgen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) angenommen.

Zu 12: Sachverhalt:

Es liegen vier Ansuchen um Gewährung einer Förderung für Energiesparende und nachhaltige Maßnahmen vor. Diese wurden gemäß den Förderrichtlinien (GR-Beschluss vom 11.12.2024) geprüft und aufgrund der nicht erfüllten Voraussetzungen dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung vorgelegt:

- a) Feilhammer Helene
 - Ablehnung aufgrund einer Fristüberschreitung

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für Energiesparende und nachhaltige Maßnahmen von Frau Helene Feilhammer abzulehnen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

- b) Milenkovic Sava
 - Ablehnung aufgrund der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Förderung von Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für Energiesparende und nachhaltige Maßnahmen von Herrn Sava Milenkovic abzulehnen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

- c) Schöber Josef
 - Ablehnung aufgrund einer bereits gewährten Förderung

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für Energiesparende und nachhaltige Maßnahmen von Herrn Josef Schöber abzulehnen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

GR Mag. Herwig Ruf verlässt um 18:52 Uhr den Sitzungssaal

- d) Mag. Herwig Ruf
 - Ablehnung aufgrund der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für bereits bestehende Wohngebäude in der HQ30-Zone (Wohnhaus befindet sich nicht in der HQ30-Zone)

Vzbgm. Erich Zeiler verlässt um 18:54 Uhr den Sitzungssaal.

GR Mag. Herwig Ruf betritt um 18:54 Uhr den Sitzungssaal nimmt allerdings an der Abstimmung nicht teil (Befangenheit)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für Energiesparende und nachhaltige Maßnahmen von Herrn Mag. Herwig Ruf abzulehnen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 13: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN überarbeitet werden müssen, Demnach wird mit Wirksamkeit vom 01.07.2025 unter dem Punkt Verfahren folgender Wortlaut gestrichen: Pkt 5.[...] In allen anderen Fällen ist der Gemeinderat zu befassen. Dies bedeutet, bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kann der Bürgermeister ohne Befassung des Gemeinderates das Ansuchen der Förderung ablehnen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Überarbeitung der Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN (Beilage B) zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 16 Fürstimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR DI Michaela Weinwurm, GR Thomas Taschauer) stattgegeben.

Zu 14: Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 25.08.2022 wurde der Beschluss gefasst, die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Kirchen und sonstigen Objekten (Mediationsweg, Kaisereiche) ab spätestens 01.09.2022 einzustellen. Die öffentliche Beleuchtung ist davon nicht betroffen. Dieser Beschluss war aufgrund der stark steigenden Energiepreise erforderlich. Die Strompreisentwicklung ist mittlerweile wieder unter das Vorkrisenniveau gefallen. Somit ist der damalige Beschluss aufzuheben und dem Ausschuss für Umwelt, Verkehrsangelegenheiten u. Energie zur Evaluierung zu übergeben.

Vzbgm. Erich Zeiler betritt um 19:08 Uhr den Sitzungssaal.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss vom 25.08.2022 aufzuheben und dem Ausschuss für Umwelt, Verkehrsangelegenheiten u. Energie zur Evaluierung der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden usw. zuzuweisen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 14 Fürstimmen, 3 Stimmenthaltungen (GR Josef Wasinger, GR DI Michaela Weinwurm, GR Thomas Taschauer) und 2 Gegenstimmen (GGR Markus Hemerka, GR Herwig Ruf) stattgegeben.

Zu 15: Sachverhalt:

Der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes (GAUM Mistelbach) plant ein „Regionales Wertstoffzentrum“ im Bezirk Mistelbach zu errichten. Mit dem Projekt wird seitens des GAUM Mistelbach mit den weiteren Planungs und Umsetzungsarbeiten begonnen sowie ein geeigneter Standort für das Wertstoffzentrum (voraussichtlich in Gaweinstal oder Niederleis) gesucht. Das neue Wertstoffzentrum soll für eine große Anzahl an Bürgerinnen und Bürger mehrerer Gemeinden innerhalb kürzester Zeit erreichbar sein; die Wege zum WSZ werden bestmöglich in bestehende Wegeketten integriert. Mit der Inbetriebnahme des neuen gemeindeübergreifenden Wertstoffzentrums wird das gemeindeeigene Altstoffsammelzentrum ersetzt und folglich auch die vom GAUM Mistelbach ausbezahlten Kostenersätze für die Zurverfügungstellung des Personals für das Altstoffsammelzentrum eingestellt. Die Grünschnittübernahmestelle bleibt in der KG Ladendorf erhalten. Hierfür soll vom GAUM Mistelbach ein Kostenersatz für die Zurverfügungstellung des Personals erfolgen. Die mobilen Sperrmüllsammlungen sollen lt. den gesetzlichen Bestimmungen auch mit dem neuen Konzept

weiterhin durchgeführt werden.

GR Josef Wasinger verlässt um 19:23 Uhr den Sitzungssaal

GR Josef Wasinger betritt um 19:26 Uhr den Sitzungssaal

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, am Projekt „Regionales Wertstoffzentrum“ des GAUM Mistelbach teilzunehmen. Die Grünschnittübernahmestelle bleibt in der KG Ladendorf erhalten. Der Sozialausschuss + Bildung, Kunst, Kultur u. Vereine möge ein Konzept zur Hilfestellung für Personen, welche keine Möglichkeit haben ins WSZ zu kommen, ausarbeiten.

Beschluss: Dem Antrag wird mit 17 Fürstimmen und 2 Stimmenthaltung (GGR Markus Schwarz, GGR Werner Haas) stattgegeben.

Zu 16: Sachverhalt:

Die Tarife für das Hallenbad und die Sauna, sowie für die Turnsaalvermietung sollen mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 angepasst werden. Diesbezüglich fanden Gespräche mit dem Bademeister, den Schwimmschulen und der Volksschuldirektorin statt. Eine Benützungsgebühr in Höhe von € 100,00 soll je Klasse pro Semester von den Schwimmschulen und Schulen eingehoben werden.

GGR Markus Schwarz verlässt um 19:33 Uhr den Sitzungssaal

GGR Markus Schwarz betritt um 19:35 Uhr den Sitzungssaal

GR Manuel Macher verlässt um 19:41 Uhr den Sitzungssaal

GR Manuel Macher betritt um 19:45 Uhr den Sitzungssaal

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tarife für Hallenbad und Sauna Ladendorf, die Schwimmkurse, die Schulen sowie für den Turnsaal der Volksschule Ladendorf mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 laut Beilage C anzupassen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zusatzantrag: Der Bürgermeister stellt den Zusatzantrag, die Eintrittsgelder der Schüler und Schülerinnen der Volksschule Ladendorf, sowie die Benützungsgebühr der Volksschule Ladendorf sollen durch die MG Ladendorf gefördert werden. Somit findet nur eine interne Vorschreibung und Verbuchung, ohne Geldfluss, statt.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 18 Fürstimmen und 1 Stimmenthaltung (GGR Reinhard Schweiger) stattgegeben.

Zu 17: Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag von GGR Ing. Markus Schwarz und OV Gerhard Meißl auf Erweiterung der bereits bestehenden 30er-Zone auf der Gemeindestraße im Ortsgebiet Grafensulz vor. Der Gemeinderat der MG Ladendorf möge im Ortsgebiet der KG Grafensulz eine Einbindung der Gemeindestraße von der Hausnummer 26 bis Hausnummer 84 (Ortsende) vornehmen und dort eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h verordnen. Begründet wird dieser Antrag mit der Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit und Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr, Verbesserung des Verkehrsverhaltens und Minderung des Verkehrslärms. Diesbezüglich wurde die Verordnung betreffend der KG Grafensulz – Verkehrsbeschränkung „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h“ dem Gemeinderat vorgelegt.

GR Rainer Panholzer verlässt um 19:49 Uhr den Sitzungssaal
GGR Markus Hemerka verlässt um 19:50 Uhr den Sitzungssaal

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung betreffend der KG Grafensulz – Verkehrsbeschränkung „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h“ (Beilage D) zu veranlassen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 16 Fürstimmen und einer 1 Gegenstimme (GR Josef Wasinger) stattgegeben.

Zu 18: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe zuletzt am 01.01.2022 erhöht wurde. Aufgrund der laufenden Erhöhung des Baukostenindex (und auch Verbraucherpreisindex) ist es erforderlich den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe zu valorisieren und anzupassen. Dies sollte künftig in kürzeren Intervallen erfolgen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe auf € 650,-- mittels Verordnung festzusetzen und per 01.09.2025 zu erhöhen. Die hierfür erforderliche Verordnung wird seitens des Gemeinderates abgeändert und nach der 14-tägigen Kundmachung der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes liegt in Beilage E dieser Niederschrift bei.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

GR Rainer Panholzer betritt um 19:53 Uhr den Sitzungssaal
GR Markus Hemerka betritt um 19:53 Uhr den Sitzungssaal.
GR Taschauer Thomas verlässt um 19:53 Uhr den Sitzungssaal
GR Thomas Taschauer betritt um 19:55 Uhr den Sitzungssaal

Zu 19: Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsverein Leiser Berge möchte den Überziehungsrahmen bei der Hausbank (Raiffeisenbank Ernstbrunn) reaktivieren.

- Der Naturpark Leiser Berge (REV) möchte den, schon in der Vergangenheit vorhandenen Überziehungsrahmen (genehmigt über Gemeinderatsbeschlüsse), welcher 2024 aus Sparsamkeitsgedanken heraus zurückgelegt wurde, wieder reaktivieren.
- Der Naturpark Leiser Berge (REV) braucht - aufgrund von nicht vorhersehbaren Verzögerungen bei diversen Förderabwicklungen - zur Überbrückung der Vorfinanzierungszeiten bis zum Eintreffen weiterer Fördergelder (voraussichtlich bis Herbst 2025) diesen Überziehungsrahmen.
- Der Überziehungsrahmen ist mit 100.000 Euro auf unbestimmte Zeit bei der Raiffeisenbank Ernstbrunn angefragt worden. Laut Auskunft der Hausbank ist eine Gewährung zwar möglich, es wird aber eine Sicherstellung für den Kontoüberziehungsrahmen durch Gemeindehaftung gefordert - was pro Gemeinde eine Haftung von 20.000 Euro bedeuten würde.
- Der Gemeinderat möge diese Sicherstellung für den REV beschließen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Haftung in Höhe von € 20.000,00 für einen Überziehungsrahmen des Regionalentwicklungsvereins Leiser Berge (REV) zu übernehmen und zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

GR Alexander Schmidt verlässt um 19:57 Uhr den Sitzungssaal und nimmt nicht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teil.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

TOP 20 bis TOP 26 werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

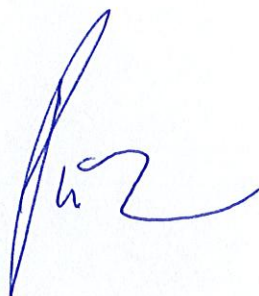
Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:12 Uhr

Thomas Tauscher



Alex Kötter
(Schriftl.)



S A T Z U N G

des

GEMEINDEABWASSERVERBANDES TASCHLBACH

Fassung Mai 2025

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Taschlbach“ und hat seinen Sitz in Ladendorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Marktgemeinde Ernstbrunn
Marktgemeinde Kreuzstetten
Marktgemeinde Ladendorf
Gemeinde Niederleis

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Abteilung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen sowie einer zentralen Kläranlage.

(2) Zu den Anlagen des Gemeindeabwasserverbandes gehören:

1. die Kläranlage in Ladendorf
2. der Transportkanal (Taschlbachsammler) von der Kläranlage bis zum östlichen Ortsrand von Ladendorf
3. der Transportkanal (Taschlbachsammler) vom westlichen Ortsrand von Ladendorf bis zum östlichen Ortsrand von Eggersdorf
4. der Transportkanal (Taschlbachsammler) vom westlichen Ortsrand von Pürstendorf bis zum südöstlichen Ortsrand von Ernstbrunn
5. der Transportkanal (Taschlbachsammler) vom westlichen Ortsrand von Pürstendorf bis zum südöstlichen Ortsrand von Pürstendorf
6. der Transportkanal vom nördlichen Ortsrand von Ladendorf bis zum südlichen Ortsrand von Garmanns
7. der Transportkanal vom südwestlichen Ortsrand von Ladendorf bis zum nördlichen Ortsrand von Neubau
8. der Transportkanal vom Taschlbachsammler bis zum südlichen Ortsrand von Grafensulz
9. der Transportkanal vom Taschlbachsammler bis zum nördlichen Ortsrand von Herrnleis
10. der Transportkanal (Niederleiser Sammler) vom Taschlbachsammler bis zum südlichen Ortsrand von Niederleis
11. der Transportkanal vom nördlichen Ortsrand von Au bis zum Pumpwerk am nördlichen Ortsrand vom Klement einschließlich Druckleitung Oberleis
12. der Transportkanal vom Taschlbachsammler bis zum nördlichen Ortsrand von Helfens

13. der Transportkanal vom Taschlbachsammler bis zum nördlichen Ortsrand von Gebmanns
 14. der Transportkanal (Steinbachsammler) vom Niederleiser-Sammler bis zum östlichen Ortsrand vom Thomasl
 15. der Transportkanal (Steinbachsammler) vom westlichen Ortsrand von Thomasl bis zum östlichen Ortsrand von Steinbach.
 16. der Transportkanal (Steinbachsammler) vom westlichen Ortsrand von Steinbach bis zum östlichen Ortsrand von Dörfles
 17. der Transportkanal (Kirchtalsammler) vom Steinbachsammler zum nördlichen Ortsrand von Ernstbrunn
 18. der Transportkanal vom Steinbachsammler bis zum südlichen Ortsrand von Nodendorf
 19. der Transportkanal vom südwestlichen Ortsrand von Ernstbrunn bis zum Pumpwerk am südlichen Ortsrand von Maisbirbaum
 20. der Transportkanal vom nördlichen Ortsrand von Maisbirbaum bis zum südlichen Ortsrand von Merkersdorf
- (3) Aus den Gemeinden Ladendorf und Niederleis werden sämtliche Abwässer, aus der Gemeinde Ernstbrunn nur die Abwässer aus den Ortssteilen Au, Dörfles, Ernstbrunn, Gebmann, Klement, Maisbirbaum, Merkersdorf, Oberleis, Simonsfeld, Steinbach und Thomasl und aus der Gemeinde Kreuzstetten nur die Abwässer aus dem Ortsteil Neubau-Kreuzstetten in die Verbandsanlage eingeleitet.

- (4) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und deren Einhebung verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes (§7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. die Verbandesversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach der gesetzlichen Bestimmung (NÖ Gemeindeordnung, NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§10 der Satzung).
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung.
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

Zu einem gültigen Beschluss der Versammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 10 Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. die Erlassung von Verordnungen.
 3. die Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.

6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen, und

2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die nicht höher ist als 5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten.

Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für die Errichtung der Verbandsanlagen (einschließlich der Darlehenstilgung) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt getrennt für die Kläranlage und die Transportkanäle.
 1. Die Kostenanteile für die Errichtung der Kläranlage, errechnet auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte, betragen für die Gemeinde:

	%	EGW
Ernstbrunn	49	6912
Kreuzstetten	1	160
Ladendorf	36	5037
Niederleis	14	1891

2. Die Kostenanteile für die Errichtung der Transportkanäle einschließlich der Pumpwerke, errechnet auf der Grundlage der Einwohner, betragen für die Gemeinde:

Ernstbrunn	49%
Kreuzstetten	1%
Ladendorf	36%
Niederleis	14%

- (4) Der Verwaltungsaufwand und der Personalaufwand wird nach Maßgabe der im Abs. 3 Z. 1 festgesetzten Kostenanteile aufgeteilt.
- (5) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt getrennt für die Kläranlage, die Transportkanäle und die Pumpwerke.
- Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Kläranlage errechnen sich aus den eingeleiteten Schmutzfrachten der verbandsangehörigen Gemeinden.
- Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Transportkanäle errechnen sich aus den in Abs. 3 Z. 2 festgesetzten Prozentanteilen.
- Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Pumpwerke errechnen sich aus den Abwassermengen, welche von den verbandsangehörigen Gemeinden den einzelnen Pumpwerken zugeleitet werden.

- (6) Die im Abs. 3 festgesetzten Prozentanteile sind bei jeder wesentlichen Änderung ihrer Grundlagen, jedenfalls aber jedes dritte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.
- (7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 11) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzulegen die Frist zu erbringen.

§ 11

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten, jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig sind.
- (2) Der Ermittlung der Höhe, der im Wege der Vorauszahlung von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist, der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 5 aufgeteilt.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bedienstete

- (1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBL. 2420, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden, können. Um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen; Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Personal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 Z. 1 festgesetzten Prozentanteile zu tragen.

§ 13

Zur Verfügung gestellte Bedienstete

- (1) Für Tätigkeiten, für die der Gemeindeverband keine eigenen Bediensteten beschäftigt, können dem Gemeindeverband Bedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Vorstand des Gemeindeverbandes und die maßgeblichen Organe der Gemeinde(n) nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung stellt, ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit einer Kostenerhöhung für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeverband herzustellen.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

- (3) Der Gemeindeverband hat die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) der(den) zur Verfügung stellende(n) Gemeinde(n) vierteljährlich zu ersetzen.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Den Funktionären des Gemeindeverbandes gebührt eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBL. 1600/1.

§ 15

Vermögensrechtlich Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes sind die im § 3 Abs. 2 Z. 2 bis 20 genannten Transportkanäle nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 Z. 2 festgesetzten Prozentsätze, das übrige Vermögen jedoch nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 Z. 1 festgesetzten Prozentsätze auf die Gemeinden aufzuteilen.

- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen bei Haftungsfällen welche die in § 3 Abs. 2 Z. 2 bis 20 genannten Transportkanäle betreffen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 10 Abs. 3 Z. 2 allen anderen Fällen gemäß § 10 Abs. 3 Z. 1.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Die Erklärung
- (2) ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehren der Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.
- (3) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle verbandsangehörigen Gemeinden es verlangen.

§ 19

Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten für diesen Gemeindeabwasserverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBL. 1600 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBL. 1600/1, in der jeweils geltenden Fassung.

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

www.ladendorf.at

Ladendorf, am 17.06.2025

Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - Verminderung der CO₂- Emission
 - Senkung des Energieverbrauches
 - Verbesserung des örtlichen Grund- und Oberflächenwasserhaushaltes
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende bzw. zu errichtende privat genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und bei denen die zu fördernde Maßnahme nach dem 01.01.2025 (Rechnungsdatum) durchgeführt wurde, zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ladendorf (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf welcher sich das Gebäude befindet, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber und je förderungswürdigen Objekts kann in einem Zeitraum von 10 Jahren je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Ladendorf gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Ladendorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung	Zuschuss
Außenwände	$\leq 0,25$	20%, max. € 1.000, -
Oberste Geschossdecke/Dachschräge	$\leq 0,14$	20%, max. € 600, -
Kellerdecke/erdberührter Fußboden	$\leq 0,29$	20%, max. € 400, -
Austausch Außenfenster und Türen	$\leq 1,00$	20%, max. € 400, -

B. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Der Nachweis ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 600, -
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. -€ 1.000, -
Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,00 je angeschlossener Wohneinheit.		

C. Photovoltaikanlagen

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	10 %, max. je kWp 300,-

D. Biomasseheizungen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser (Heizkesseltausch) und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch regeltem Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- Raumluftunabhängige Einzelöfen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	20%, max. € 1.000, -

E. Wärmepumpen

Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen.

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb	€ 1.000. -
Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung	Luft-/Wasser-Wärmepumpe	€400, -

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

F. Innovative Energieerzeugungsmethoden,

wie beispielsweise Kleinwindkraft werden von der Gemeinde im Einzelfall geprüft und können gefördert werden.

G. Wasserrückhalt

Versicherung von Niederschlagsdachwässern auf Eigengrund von sämtlichen Gebäuden am Grundstück in Sickerschächten gem. NÖ Bauordnung 2014 und OIB-Richtlinie 2019	€ 400, -
Errichtung von Regenwasserauffangbehältnissen über 1,5m ³	zusätzlich einmalig € 300, -

H. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für bereits bestehende Wohngebäude in der HQ30-Zone

Die Marktgemeinde Ladendorf fördert Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz an bereits bestehenden (Stichtag 15.9.2024) privaten Wohngebäuden innerhalb der HQ 30 Zone dienen. Es sollen Öffnungen insbesondere unter Geländeniveau bzw. bis 50 cm über Geländeniveau geschlossen werden. Dazu zählen etwa

- Abmauern von Garageneinfahrten ins Kellergeschoß und Verfüllen der Zufahrt
- Zumauern von Fensteröffnungen unter 50 cm über Geländeniveau oder Einbau wasserdichter Fenster
- Mobile Hochwasserschutzanlagen

Als Ergebnis der Maßnahmen ist das Gebäude bis auf eine Höhe von 50 cm über Gelände gegen Oberflächenwasser abzudichten.

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dieser beträgt 20% der Herstellungskosten, max. € 2.000,-.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind, mittels des bei der Marktgemeinde Ladendorf aufgelegten Formblattes, schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme, sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Rechtmäßiger Besitz der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird
 - 3.2. Nachweise über Anschaffung und Errichtung entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis E, G und H.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und budgetärer Bedeckung im jeweiligen Voranschlag kann der Bürgermeister die Förderung gewähren.

6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung erfolgt nach Beibringung der Nachweise bzw. Benützungsbewilligung.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Ladendorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Ladendorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen und eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 01.07.2025

Für den Gemeinderat

Oskar Schmit, BEd, MEd
Bürgermeister

Hallenbad und Sauna Ladendorf

Betriebszeiten :

Mittwoch, Donnerstag, Freitag	von 16:00 bis 21:30 Uhr
(während der Ferien)	von 14:00 bis 21:30 Uhr
Samstag	von 14:00 bis 17:30 Uhr
jeden ersten, dritten und fünften	
Sonntag im Monat	von 13:00 bis 17:00 Uhr

Sauna für Damen: Mittwoch u. Donnerstag

Sauna für Herren: Freitag u. Samstag

T A R I F F E

HALLENBAD :

Tageskarte Erwachsene	€ 8,00
Tageskarte Kinder	€ 4,00
Familientimeskarte	€ 20,00
Bad-Halbjahreskarte für Erwachsene	€ 135,00
Bad-Jahreskarte für Erwachsene	€ 220,00
Bad-Halbjahreskarte f. Erwachsene f. mehrmaligen Besuch pro Woche	€ 205,00
Bad-Jahreskarte f. Erwachsene f. mehrmaligen Besuch pro Woche	€ 335,00
Familien-Jahreskarte f. einmaligen Besuch pro Woche (mehrmaliger Besuch pro Woche in den Ferien)	€ 365,00
10-er Block (+ 1 Karte gratis)	€ 80,00

HALLENBAD + SAUNA :

Tageskarte	€ 13,00
Sauna-Halbjahreskarte	€ 165,00
Sauna-Jahreskarte	€ 245,00
Sauna-Halbjahreskarte f. mehrmaligen Besuch pro Woche	€ 245,00
Sauna-Jahreskarte f. mehrmaligen Besuch pro Woche	€ 370,00
Sauna-10-er-Block (+ 1 Karte gratis)	€ 130,00
Geschlossene Gruppen (nach Absprache mit dem Bademeister)	
bis 10 Personen	€ 160,00
darüber pro erwachsener Person	€ 13,00
Behinderte ab 50%.....	€ 5,00

Auskunft

(nur während der Betriebszeiten)
unter Telefonnummer **02575/2939**

Hallenbad und Sauna Ladendorf

Betriebszeiten :

Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 16:00 bis 21:30 Uhr
(während der Ferien) von 14:00 bis 21:30 Uhr
Samstag von 14:00 bis 17:30 Uhr
jeden ersten, dritten und fünften
Sonntag im Monat von 13:00 bis 17:00 Uhr

Sauna für Damen: Mittwoch u. Donnerstag

Sauna für Herren: Freitag u. Samstag

Schwimmkurse

Begleitpersonen ohne Umziehen.....€ 4,00
Gruppe Babyschwimmen:
Baby + 1 Begleitperson.....€ 5,00 /per Schwimmeinheit
Kinderkurse (Kinder).....€ 4,00/per Schwimmeinheit
Aquagymnastic (Erwachsener).....€ 8,00/per Schwimmeinheit
Schwimmlehrer.....gratis

Schulen

Eintritt Kinder (0-14 Jahre)..... € 4,00
Je Klasse/ je Semester (Benützungsgebür).....€ 100,00
Lehrer.....gratis

Turnsaal Volksschule

Turnsaalvermietung je angefangene Stunde.....**€ 25,00**

Ortsansässige je angefangene Stunde..... **€ 15,00**

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Str. 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

homepage: www.ladendorf.at

Ladendorf, am 17.06.2025

Betrifft KG. Grafensulz– Verkehrsbeschränkung;

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ladendorf verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Verkehrsbeschränkung, in der KG Grafensulz, an:

„Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“ gem. § 52 lit. a, Z. 10a STVO 1960. In der Gemeindestraße Grafensulz ist im Bereich der Hausnummer 26 bis zur Hausnummer 84 (Ortsende) das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit verboten.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Inschrift „ 30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrende FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen:

An der Grenze zwischen den Häusern ONr. 26 und ONr. 84 jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung „ mit der Inschrift „ 30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrende FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

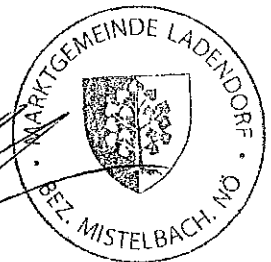
Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem Beiblatt zur Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung
2. Polizeiinspektion 2126 Ladendorf
mit dem Auftrag, die Anbringung, Instandhaltung sowie Einhaltung
3. den zuständigen Straßenhalter mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben
4. die Wirtschaftskammer NÖ
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
5. die Arbeiterkammer NÖ, Bezirkstelle Mistelbach
2130 Mistelbach, Josef Dunkl-Straße 2
6. die Bezirksbauernkammer,
2130 Mistelbach, Karl-Katschthaler-Straße 1

Der Bürgermeister:

(Oskar Schmit, BEd, MEd)



angeschlagen am: 18. Juni 2025

abgenommen ab: 03. Juli 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf vom 17.06.2025 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38, Abs. 6, der NÖ. Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015 idF LGBL. Nr. 32/2021.

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungskostenabgabe wird mit € 650,00 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-23 idF LGBL. Nr. 35/2021 mit 01.09.2025 in Kraft.

§ 3

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung wird die Verordnung vom 17.02.2022 betreffend Festlegung des Einheitssatzes gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ. Bauordnung 2014 LGBL. 8200 außer Kraft gesetzt.

Ladendorf, am 17.06.2025

Der Bürgermeister:

Oskar Schmit BEd, MEd



angeschlagen am: 18.06.2025

abgenommen am: 03.07.2025

